



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

27. September 2023

Mein Aktenzeichen
4009E23-0108
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ullrich Wetzel
poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4815
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 21. September 2023

TOP 3: „Ermittlungsverfahren gegen eine unter Führungsaufsicht stehende Person“

**Antrag gemäß § 76 Abs. 4 GOLT
- Vorlage 18/4452 –**

TOP 4: „Festnahme eines 61-jährigen Mannes wegen des dringenden Verdachts der Freiheitsberaubung sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Bereich Edenkoben“

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/4457 -**

Sehr geehrter Herr Präsident,

1/15

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Über das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Landau gegen einen 61-jährigen Beschuldigten wegen des bedrückenden Vorfalles in Edenkoben vom 11. September 2023 hatte ich bereits anlässlich der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung und des Rechtsausschusses am 15. September 2023 ausführlich berichtet. Hierauf möchte ich zunächst Bezug nehmen. Mein Sprechvermerk dürfte Ihnen bereits vorliegen.

Zum aktuellen Stand der andauernden und weiterhin mit Hochdruck geführten Ermittlungen kann ich mitteilen, dass sich der Beschuldigte nach wie vor in Untersuchungshaft befindet. Wie die Staatsanwaltschaft Landau berichtet hat, wurden bislang 60 Zeuginnen und Zeugen angehört und teilweise ausführlich vernommen. Weitere Zeugenvernehmungen sollen noch erfolgen. Aus der Bevölkerung sind mehr als 25 Hinweise eingegangen, denen ebenfalls nachgegangen wird.

Die Untersuchung der Tatortspuren und die Auswertung des am 12. September 2023 an der A65 sichergestellten Mobiltelefons des Beschuldigten dauern an.

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung und des Rechtsausschusses hatte ich zugesagt, in der heutigen Sitzung über die genauen Abläufe im Zusammenhang mit der durch die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) gegen den 61-jährigen Mann zum Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße wegen Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht erhobenen Anklageschrift zu berichten.

Über den konkreten Anklagevorwurf hatte ich bereits in der Sitzung vom 15. September 2023 Ausführungen gemacht.



Zum eigentlichen Verfahrensablauf hat die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) nunmehr Folgendes mitgeteilt:

Die Akten wegen der Vorwürfe, die Gegenstand der aktuellen Anklage sind, gingen in der Zeit vom 10. bis 16. August 2023 bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal ein. Die Verfahren wurden verbunden, um eine möglichst wirkungsvolle Strafverfolgung einschließlich Strafe erzielen zu können. Das Verfahren umfasst den Vorwurf der Weigerung, sich die Fußfessel anlegen zu lassen, den Vorwurf, sich in ein Gebäude in der Nähe des Kinderspielplatzes eingemietet und den Vorwurf, ein Smartphone besessen zu haben.

Hinsichtlich des dritten Vorwurfs, dem Erwerb und Besitz eines Smartphones entgegen dem Verbot in dem Führungsaufsichtsbeschluss des Landgerichts Frankenthal, sei die Vernehmung eines Zeugen erforderlich gewesen. Das Protokoll der Vernehmung sei am 30. August 2023 erstellt und der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) am 31. August 2023 per E-Mail übersandt worden.

Der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Frankenthal habe daraufhin die Akte des Ermittlungsverfahrens gegen den 61-jährigen Mann sowie weitere Verfahrensakten am 1. September 2023 mit nach Hause genommen, um diese über das Wochenende zu bearbeiten. Am 4. September 2023 sei im Datenverarbeitungssystem der Staatsanwaltschaft ein Anklageentwurf abgespeichert worden. Der zuständige Oberstaatsanwalt habe nach seiner Erinnerung wahrscheinlich am 6. oder 7. September mit dem stellvertretenden Leiter der Führungsaufsichtsstelle des Landgerichts Frankenthal vereinbart, dass er den gemäß § 145a Satz 2 des Strafgesetzbuchs zwingend erforderlichen Strafantrag bei ihm einholen werde, sobald ihm die Ermittlungsakte wieder vorliege. Dies sei am Freitag, den 8. September 2023, geschehen. Der zuständige Oberstaatsanwalt habe daraufhin am Morgen dieses Tages persönlich den Strafantrag der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Frankenthal abgeholt und zur Akte genommen.



Im unmittelbaren Anschluss habe der zuständige Oberstaatsanwalt den Anklageentwurf noch hinsichtlich der nun vorliegenden Strafantragstellung ergänzt, das Datum der Anklage und die Anklagebegleitverfügung aktualisiert, unterschrieben und die Akte mit unterschriebener Anklage auf den Abtrag gelegt.

Aus damaliger Sicht des Dezernenten habe es mangels besonderer Eilbedürftigkeit keine Veranlassung gegeben, die Anklage ausnahmsweise per Boten zum Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße bringen zu lassen.

Wegen einer Erkrankung der zuständigen Geschäftsstellenmitarbeiterin habe die Akte zunächst am Montag, den 11. September 2023, nicht weiterbearbeitet werden können. Die Vertreterin der erkrankten Mitarbeiterin habe die Akten dann am 12. September 2023 bearbeitet und diese am 13. September 2023, vor 8.00 Uhr in die Wachtmeisterei zur Weiterleitung an das Amtsgericht Neustadt gebracht. Dort sei die Akte am 14. September 2023 eingegangen.

Die Anklage als solche sei am 12. September 2023 elektronisch an das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße versandt worden. Hierbei handelte es sich lediglich um eine Ankündigung der Anklage. Diese hatte weder eine Eintragung der Anklage zur Folge noch konnte die Anklage ohne vorliegende Akte bearbeitet werden. Die elektronische Übersendung diene damit ausschließlich der Vorabinformation.

In der gemeinsamen Sitzung am 15. September 2023 hatte ich zudem die Prüfung zugesagt, welche Gutachten anlässlich der früheren, zu den Verurteilungen des Beschuldigten führenden Verfahren eingeholt wurden.

Ausweislich der Urteile aus dem Jahr 1996 und 1998 hatte das Landgericht Frankenthal (Pfalz) damals in beiden Verfahren einen Sachverständigen zur Frage der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 des Strafgesetzbuches beauftragt. Die sachverständig beratene Kammer gelangte in beiden Fällen zu dem Ergebnis,



dass der jetzige Beschuldigte zum Zeitpunkt der damaligen Taten uneingeschränkt in der Lage war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und entsprechend dieser Einsicht zu handeln.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde in den damaligen Urteilen nicht erörtert.

Grundsätzlich gilt, dass die Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern im Bereich der schweren Kriminalität dient. Sie steht damit im Grundkonflikt mit dem Freiheitsrecht des Einzelnen. Bei der Anwendung des § 66 des Strafgesetzbuchs ist daher zu berücksichtigen, dass die Untergebrachten zugunsten der Allgemeinheit ein Sonderopfer erbringen, wobei sie jedoch in Anbetracht der auch für diese Gruppe der Bevölkerung uneingeschränkt geltenden Menschenwürdegarantie nicht zum bloßen Objekt gemacht werden dürfen.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist daher auf bestimmte schwere Straftaten beschränkt. Hierzu gehören Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Ferner ist erforderlich, dass der Täter eine oder mehrere schwere Straftaten begangen haben muss, für die er zu einer gewissen Mindeststrafe verurteilt wurde und beim ihm ein Hang zur Begehung schwerer Straften besteht. Je nach gesetzlicher Variante müssen bestimmte Vorverurteilungen, eine bereits erfolgte Vorverbüßung, eine bestimmte Anzahl von Straftaten und/oder eine Gesamtfreiheitsstrafe in bestimmter Höhe hinzukommen.

Das Recht der Sicherungsverwahrung ist in den Jahren ab 1998 wiederholt überarbeitet und ausgeweitet worden. Es unterscheidet obligatorische Anordnungen und solche, die im Ermessen des Gerichts stehen.

Dies vorausgeschickt kann ich zu der im Jahr 1996 geltenden Rechtslage mitteilen, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung nur möglich war, wenn der



Täter vor der abzuurteilenden Tat bereits zweimal zu jeweils einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde und sich wegen dieser Taten mindestens zwei Jahre in Haft befand. Diese Voraussetzung dürfte bei der Verurteilung 1996 noch nicht vorgelegen haben, da sich der jetzige Beschuldigte damals noch keine zwei Jahre in Haft befunden hatte.

Diese Rechtslage dürfte auch bei der Verurteilung im Jahr 1998 anwendbar gewesen sein, da dieser ebenfalls eine Tat aus dem Jahr 1996 zugrunde lag. Die zwischenzeitlich zum 26. Januar 1998 in Kraft getretene Ausweitung der Sicherungsverwahrung gerade auf Sexualtäter fand nur Anwendung, wenn zumindest eine der aktuellen Anlasstaten nach dem 31. Januar 1998 begangen wurde. Dies war vorliegend nicht der Fall. Vielmehr wurde die 1998 abgeurteilte Tat noch vor der 1996 abgeurteilten begangen. Damit dürfte es an der Voraussetzung gefehlt haben, dass die vorangegangene Verurteilung vor der Begehung der neuen Tat erfolgt sein musste.

Wie ich bereits am 15. September 2023 berichtet hatte, wurde durch das Landgericht Frankenthal (Pfalz) im Rahmen des dort im Jahr 2008 gegen den jetzigen Beschuldigten anhängigen Verfahrens auch die Frage der Anordnung der Sicherungsverwahrung geprüft. In diesem Zusammenhang hat die Kammer ein psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt.

In den im Jahr 2013 und 2014 vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße gegen den jetzigen Beschuldigten geführten Verfahren wurde dieser – soweit aus den Urteilen ersichtlich - nicht begutachtet. Gegenstand der Verfahren waren Diebstahls-, Betrugs- und Beleidigungstaten sowie Verstöße gegen bestimmte Weisungen während der Führungsaufsicht. Es ist davon auszugehen, dass diese Taten von vorneherein nicht das Gewicht hatten, um die schwerwiegende freiheitsentziehende Maßregel der Sicherungsverwahrung in Betracht zu ziehen.



Auch in dem Verfahren im Jahr 2017 vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße wurde kein Gutachten eingeholt. Gegenstand des Verfahrens war der Besitz von kinderpornographischen Schriften sowie fünf Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht, sowie Beleidigung und Körperverletzung.

In einem Fall hatte der Verurteilte ein Kind in einem Supermarkt angesprochen; im Übrigen handelte es sich bei den Weisungsverstößen lediglich um Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Fußfessel (Ladeverstöße).

Das Amtsgericht hatte gegen den jetzigen Beschuldigten wegen des Besitzes von kinderpornographischen Schriften eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten, wegen des Weisungsverstoßes im Zusammenhang mit dem Ansprechen des Kindes eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, wegen der Weisungsverstöße im Zusammenhang mit dem Laden der Fußfessel jeweils sieben Monate, wegen Beleidigung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten und wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung eine Freiheitsstrafe von vier Monaten verhängt. Aus diesen Strafen bildete das Gericht eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren beantragt.

Auf die Berufung des damaligen Angeklagten wurde das Urteil in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht Frankenthal (Pfalz) – unter Herabsetzung der Einzelstrafen wegen der Verstöße gegen die Führungsaufsicht - im Rechtsfolgenausspruch dahin geändert, dass die Strafe auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten reduziert wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte die kostenpflichtige Verwerfung der Berufung des Angeklagten beantragt.

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 des Strafgesetzbuchs wurde nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) weder beantragt noch angeordnet, weil die gesetzlichen formellen Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hätten. Aus diesem Grund sei auch kein Sachverständi-



gengutachten eingeholt worden. Für die obligatorische Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs wäre eine Einzelhaftstrafe von zwei Jahren wegen einer Anlasstat erforderlich gewesen. Im Übrigen hätte die Anordnung durch das Landgericht als erste Instanz erfolgen müssen.

In dem im Jahr 2019 gegen den jetzigen Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahren holte die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) ein psychiatrisches Gutachten zu den Fragen der Schuldfähigkeit und der Sicherungsverwahrung ein. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) hat hierzu berichtet, der Sachverständige sei in seinem vorläufigen schriftlichen Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass der mittlerweile Verurteilte uneingeschränkt schuldfähig gewesen sei und die persönlichkeitsgebundenen Voraussetzungen für eine Sicherungsverwahrung aus psychiatrischer Sicht vorgelegen hätten.

Ausweislich der Erinnerung des damaligen Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft Frankenthal beantragte dieser in seinem Plädoyer für tat- und schuldangemessen erachtete Einzelstrafen zwischen vier Monaten und zwei Jahren und drei Monaten, aus der eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren gebildet werden sollte.

Zur Frage der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung führte der Sitzungsvertreter nach seiner Erinnerung aus, dass sich die Staatsanwaltschaft den Ausführungen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung vollumfänglich angeschlossen hatte. Dieser habe ausgeführt, dass der damalige Angeklagte schwer dissozial sei und auch entsprechend lebe. Die strafrechtliche Prognose sei schlecht und es lägen keine Hinweise für eine Änderung des Verhaltens durch den Angeklagten vor. Einen Hang im Sinne von § 66 des Strafgesetzbuchs habe der Sachverständige bejaht und angegeben, dass es insoweit zu schweren Straftaten – im Sexual- und Gewaltbereich – kommen könne.



In dem damaligen Plädoyer habe der Sitzungsvertreter – soweit erinnerlich – ferner ausgeführt, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen von § 66 des Strafgesetzbuchs gegeben seien.

Die Anordnung von Sicherungsverwahrung sei auch möglich, wenn es nicht erneut zu einer Vergewaltigungstat gekommen sei. Der Gesetzgeber habe ausdrücklich die Vorschrift des § 145a des Strafgesetzbuchs in die Vorschrift des § 66 des Strafgesetzbuchs aufgenommen. Dies bedeute, dass es Fälle geben müsse, in denen gerade § 145a des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt und kommen soll. Es würde keinen Sinn machen, wenn man statt § 145a Strafgesetzbuch beispielsweise Taten wie Mord oder Vergewaltigung fordern würde, denn in solchen Fällen wäre die Sicherungsverwahrung bereits aufgrund dieses Umstandes möglich, sodass ein Rückgriff auf § 145a Strafgesetzbuch nicht erforderlich sei. In seinen Ausführungen habe der Sitzungsvertreter auch mit den Gesetzesmaterialien und der entsprechenden Bundestagsdrucksache argumentiert. Es sei klar, dass die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nur ausnahmsweise möglich sein könne. Genau dieser Ausnahmefall habe jedoch aus seiner Sicht vorgelegen. Zu beachten sei die Vielzahl an Verurteilungen, insbesondere auch schwerwiegende mit langer Freiheitsstrafe. Ferner hätte ein Teil der abzuurteilenden Verstöße Symptomcharakter gehabt. Auch spreche die Einschätzung des Sachverständigen für diese Wertung.

Zu den Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs habe der damalige Sitzungsvertreter ausgeführt, dass gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs eine (beantragte) Einzelstrafe von mindestens zwei Jahren vorliege. Auch seien gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs mindestens zwei rechtskräftige Vorverurteilungen wegen vorsätzlicher Taten nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs zu jeweils einem Jahr Freiheitsstrafe gegeben. Auch habe der Angeklagte im Sinne von § 66 Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe diesbezüglich verbüßt. Ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen liege nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs ein Hang zu erheblichen Straftaten und eine Gefahr für die Allgemeinheit vor.



Sein Plädoyer schloss der damalige Sitzungsvertreter nach seiner Erinnerung mit dem Antrag, den Angeklagten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren zu verurteilen, die Sicherungsverwahrung anzuordnen sowie den Haftbefehl aufrecht zu halten.

Wie ich bereits in der Sitzung am 15. September 2023 berichtet hatte, ist das Landgericht Frankenthal (Pfalz) diesen Anträgen der Staatsanwaltschaft nicht gefolgt. Es hatte in seinem Urteil die Anordnung der Unterbringung des damaligen Angeklagten in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 des Strafgesetzbuchs geprüft, von dieser aber wegen des Fehlens der formellen Voraussetzungen abgesehen. Wie ich bereits ausgeführt hatte, kam für das Gericht keine obligatorische Anordnung nach § 66 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs in Betracht, da der Beschuldigte damals nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurde. Die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von über zwei Jahren wäre hierfür nur dann ausreichend gewesen, wenn in der Gesamtstrafe mindestens eine Einzelstrafe von zwei Jahren oder mehr enthalten gewesen wäre. Dies war nicht der Fall.

Für das Gericht kam auch eine Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Ermessensausübung gemäß § 66 Absatz 2 des Strafgesetzbuches nicht in Betracht. Einer solchen Entscheidung stand aus Sicht der Strafkammer entgegen, dass sie den Beschuldigten im damaligen Verfahren lediglich wegen zwei der begangenen Taten - die zugleich auch Katalogtaten des § 66 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs gewesen wären - zu Freiheitsstrafen von über einem Jahr - ein Jahr und acht Monate sowie ein Jahr und vier Monate - verurteilte. Aus diesen musste eine sogenannte hypothetische Gesamtstrafe gebildet werden, die allerdings wegen der hierfür heranzuziehenden gesetzlichen Regelung des § 54 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs die für eine Entscheidung nach § 66 Absatz 2 des Strafgesetzbuches erforderliche Grenze von drei Jahren nicht erreichen konnte.



Letztlich schied nach der Ansicht des Gerichts ebenfalls die Anordnung der Sicherungsverwahrung aufgrund Ermessensentscheidung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 des Strafgesetzbuchs aus. Es fehlte insoweit bereits an der formellen Voraussetzung des Vorliegens der Verurteilung wegen einer qualifizierten Anlasstat zu einer Einzelstrafe von mindestens zwei Jahren.

Auch eine Anordnung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs scheiterte aus Rechtsgründen am Vorliegen zweier selbstständiger qualifizierter Anlasstaten. Schließlich kam der Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66a des Strafgesetzbuchs für das Landgericht nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür ebenfalls nicht gegeben waren.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs kam es nach der Ansicht des Gerichts daher auf die Frage, ob bei dem damaligen Angeklagten nach einer Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten ein Hang zur Begehung erheblicher Straftaten vorliegt und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches) nicht mehr an.

Wie ich in der Sitzung vom 15. September 2023 zugesagt hatte, möchte ich Ihnen auch über den Inhalt der Weisungen berichten, die das Landgericht Frankenthal (Pfalz) in seinen Führungsaufsichtsbeschlüssen vom 6. Juni 2023 und 28. Juli 2023 dem jetzigen Beschuldigten nach seiner letzten Haftentlassung am 14. Juli 2023 erteilt hat. Der 61-jährige wurde darin angewiesen,

- unverzüglich nach der Haftentlassung einen festen Wohnsitz zu begründen, sich polizeilich anzumelden und seine Wohnanschrift der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen,*
- sich binnen drei Tagen nach der Entlassung persönlich und sodann während der Dauer der Führungsaufsicht einmal monatlich bei der Bewährungshilfe zu melden,*
- während der Dauer der Führungsaufsicht einen Wechsel der Wohnung und/oder der Arbeitsstelle nur nach einem betreuenden Gespräch mit der Bewährungshilfe über die sich hieraus ergebenden Folgen vorzunehmen,*



- während der Dauer der Führungsaufsicht einen Wechsel der Wohnanschrift und/oder der Arbeitsstelle unverzüglich der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen, Anfragen der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers alsbald zu beantworten und deren Ladungen zu folgen,
- sich im Falle der Erwerbslosigkeit bei den zuständigen Stellen spätestens am 7. Tage der Erwerbslosigkeit zu melden.

Der Verurteilte wurde ferner angewiesen,

- unverzüglich nach der Zustellung dieses Beschlusses, spätestens am nächsten Werktag, Kontakt zu dem/der für ihn zuständigen VISIER-Sachbearbeiter/in aufzunehmen und zunächst wöchentlich, später einmal monatlich persönlich zu melden. Darüber hinausgehenden Einbestellungen durch den Ansprechpartner sei Folge zu leisten.

Außerdem bestanden die Weisungen

- außer in Fällen behördlicher oder gerichtlicher Erlaubnis - keinen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren aufzunehmen, nicht mit ihnen zu verkehren, sie auszubilden, zu beschäftigen oder zu beherbergen,
- sich nicht an folgenden Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, aufzuhalten: Spielplätze, Schwimmbäder, öffentliche Saunen, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Kinder- und Jugendheime, Jugendtagesstätten, Jugendtreffs und andere Freizeiteinrichtungen, die Kinder und/oder Jugendlichen dienen einschließlich des jeweils dazu gehörigen Außengeländes sowie in Räumen, in denen sich Kinder und/oder Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung ihres Erziehungsberechtigten befinden,
- sich in der örtlich nächsten Forensischen Ambulanz seines Wohnsitzes oder einer anderen Forensischen Ambulanz bzw. der PAJu Ludwigshafen binnen zwei Wochen nach der Entlassung und sodann für die Dauer von mindestens zwei Jahren einmal monatlich vorzustellen und behandeln zu lassen. Alternativ sollte die Betreuung durch eine geeignete Therapeutin bzw. einen geeigneten Therapeuten erfolgen (Facharzt für Psychiatrie, Psychologe), der mindestens einmal im Kalendermonat ein therapeutisches Gespräch mit dem Verurteilten



führen sollte. Entsprechende Nachweise sollten gegenüber dem Bewährungshelfer erbracht werden.

- Außerdem hatte der Verurteilte keine Computer, Laptop-PCs, Personal Digital Assistant (PDA) Organizer, Smartphones, sonstige mobile Datenerfassungsgeräte (MDE) oder internetfähige Geräte sowie keinerlei elektronische Geräte, die geeignet sind, Bild-und/oder Videoaufnahmen herzustellen, zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
- jede Nutzung des Internets zu unterlassen und
- sich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterziehen. Hierzu hatte er sich unverzüglich nach Zustellung des Beschlusses, spätestens am nächsten Werktag, in der Polizeiinspektion Neustadt an der Weinstraße die erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen. Das Gerät war ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Neben den bereits eingangs dargestellten Weisungsverstößen ist der jetzige Beschuldigte auch der Therapieweisung nicht nachgekommen.

Strafbewehrt ist in diesem Zusammenhang ein Weisungsverstoß allerdings nur, soweit dem Probanden aufgegeben wird, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei der benannten Stelle vorzustellen. Dabei handelt es sich um eine strafbewehrte Weisung gemäß § 68b Absatz 1 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs. Mehr als der Kontakt ist durch die Weisung nicht erzwingbar.

Die Weisung, sich einer Therapie zu unterziehen (§ 68b Absatz 2 des Strafgesetzbuchs), ist hingegen nicht strafbewehrt, weil eine erfolgreiche Therapie – wie ich bereits in der Sitzung am 15. September 2023 ausgeführt habe - die Mitwirkung des Betroffenen voraussetzt. Dieser Abstufung liegen grundrechtliche Erwägungen zugrunde. Das Gesetz erwartet, dass der persönliche Kontakt mit dem Arzt pp. die Motivation des Verurteilten, sich einer Therapie zu unterziehen, weckt oder fördert.



Nach Mitteilung der Führungsaufsichtsstelle habe die Bewährungshilfe dort mit Schreiben vom 12. September 2023 mitgeteilt, dass die Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz (PAJu) Ludwigshafen die Zusammenarbeit mit dem Verurteilten beendet habe, da er dort zu mehreren vereinbarten Terminen für ein Informationsgespräch nicht erschienen sei. Der für ihn vorgesehene Behandlungsplatz sollte daher anderweitig vergeben werden. Seitens der Führungsaufsichtsstelle wurde wegen dieses Verhaltens bislang kein Strafantrag gemäß § 145a Satz 2 des Strafgesetzbuchs gestellt.

Zu Einzelheiten des Betreuungs- und Behandlungsverlaufs des 61-jährigen während seiner letzten Inhaftierung kann ich Ihnen mit Blick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte des jetzigen Beschuldigten nur in vertraulicher Sitzung berichten. Allgemein kann ich aber mitteilen, dass dem jetzigen Beschuldigten in der Vergangenheit im Strafvollzug wiederholt Behandlungsangebote, insbesondere im sozialtherapeutischen Bereich, unterbreitet wurden.

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) hat abschließend berichtet, dass dort mit Stand 19. September 2023 zehn Strafanzeigen gegen den 61-jährigen Mann eingegangen seien und zwölf weitere Verfahren wegen Straftaten zu seinem Nachteil geführt würden.

Die neuen Verfahren gegen ihn betreffen im Wesentlichen Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte im Zeitraum 21. Juli 2023 bis 6. September 2023. Weitere Verfahren wegen weiterer Verstöße gegen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht befänden sich noch in polizeilicher Sachbearbeitung.

Einzelheiten hierzu sind im Hinblick auf die noch laufenden Ermittlungen gleichfalls nur in vertraulicher Sitzung möglich.“



Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin